

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Taternbruch“

(Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

B e g r ü n d u n g

Inhalt:

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Bestehender Rechtszustand
4. Umweltprüfung/Eingriffsregelung
5. Inhalt der Planung
6. Sonstiges

1. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes der Stadt Bad Harzburg. Östlich der Bundesstraße B4 führt die Straße „Am Taternbruch“ zur Eckertalsperre. An dieser Straße befinden sich die ehemaligen Zollhäuser. Diese bilden den Inhalt des Plangebietes.

Der Geltungsbereich der Änderung beinhaltet den gesamten Ursprungsplan. Im westlichen Bereich wird das Plangebiet von der Straße am Taternbruch begrenzt. Im Norden, Osten und der südlichen Spitze grenzen Waldflächen an das Plangebiet. Der Bachlauf der Radau befindet sich in geringer Entfernung nördlich und östlich des Plangebietes.

2. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die touristische Situation. Es hat sich herausgestellt, dass die Straße am Taternbruch bereits gibt für viele Wanderer der Ausgangs- und Schlusspunkt von Tageswanderungen ist. Eine Beherbergung mit einem Frühstücksangebot ist mit der vorliegenden Planung möglich. Das kulinarische Angebot soll durch ein Café für nicht motorisierte Tagestouristen in einem überschaubaren Zeitraum (zw. 10.30 Uhr – 17.00 Uhr max.) erweitert werden. Weiterhin soll eine Rezeption mit Infobereich entstehen.

3. Bestehender Rechtszustand

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits eine Sonderbaufläche. Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes besteht kein Bedarf zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist für die Änderungsfläche eine Sondergebietsfläche aus. Durch die Änderung wird die Nutzungspalette erweitert.

Da es sich um eine Ergänzung des Bebauungsplanes handelt, die Grundzüge der Planung durch die Ergänzung nicht berührt sind und die Änderung kein Vorhaben vorbereitet, welches die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich zieht und durch das artenschutzrechtliche Gutachten nachgewiesen werden konnte, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegeben sind, kann § 13 BauGB angewendet werden.

Das Plangebiet befindet sich im Trinkwassereinzugsgebiet der Granetalsperre in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Radau-Beileitung (Grane III d), von der über den Radaustollen als Beileitung über das Nordharzverbundsystem Wasser in die Trinkwassertalsperre Granetalsperre übergeleitet wird.

4. Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Auf Grund der Planungen werden keine zusätzlichen Eingriffe in die Natur ermöglicht und auch keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Hierzu wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, welches die Beeinträchtigung des in der Nähe brütenden Wanderfalkens mit berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde durch ein anerkanntes Planungsbüro durchgeführt, dass sich lokal sehr gut auskennt. Es wurde festgestellt, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für potentiell vorkommende Arten möglich sind. Da der Planbereich keine erhebliche Ausdehnung besitzt, ist nicht mit Verstößen zu rechnen.

Das vereinfachte Verfahren erlaubt den Verzicht auf bestimmte ansonsten obligatorische Verfahrenselemente, die im „normalen Bauleitplanverfahren“ gefordert werden. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, weil keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltschutz-güter bestehen. Daher kann auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a

BauGB, die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB - welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind - in der Bekanntmachung zur Auslegung sowie auf die Überwachung nach § 4 c BauGB verzichtet werden.

Hinweis zum Biotopschutz:

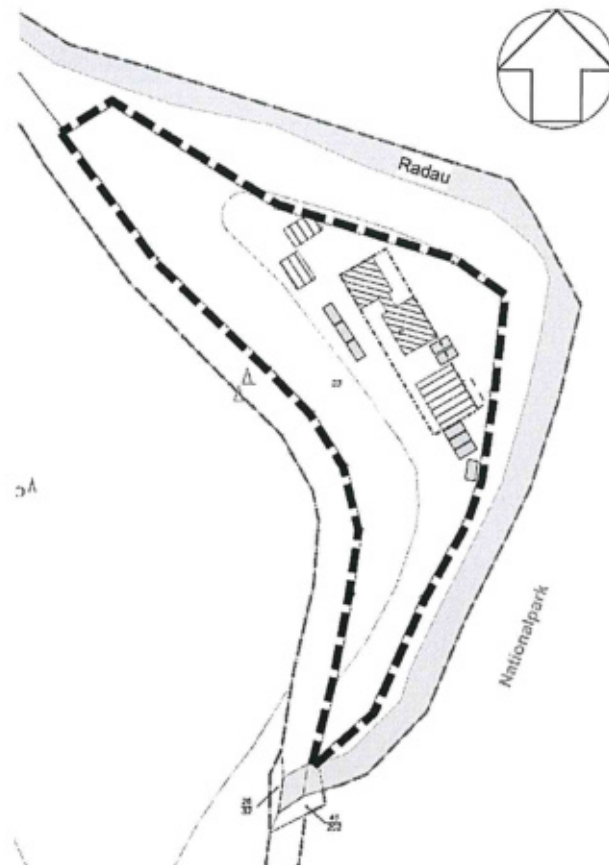
Die an das Plangebiet angrenzende Radau ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können.

5. Inhalt der Planung

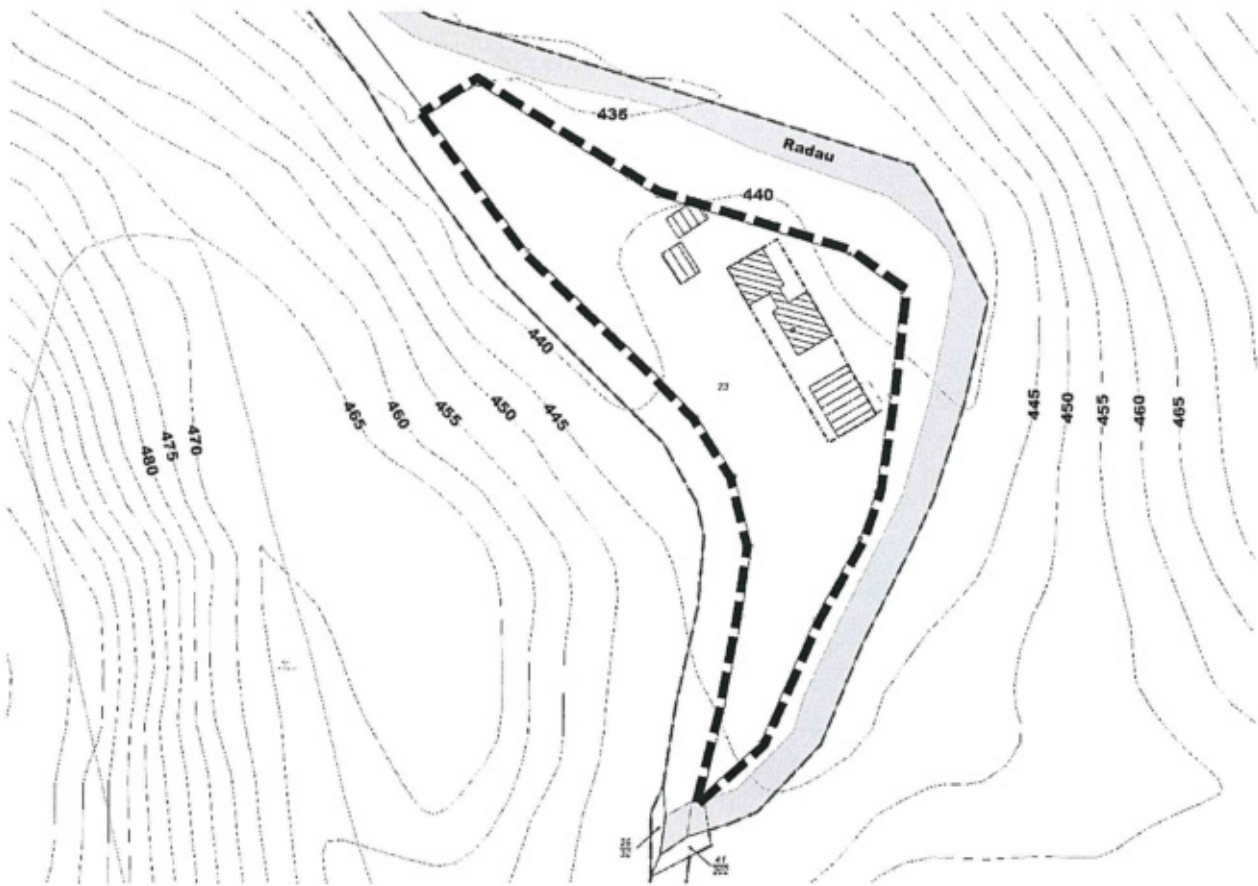
Die derzeitige Ausweisung im Plangebiet beinhaltet lediglich eine Nutzung der Gebäude im Zeitraum von 18.00 – 10.00 Uhr des Folgetages. Das bedeutet, dass Übernachtung mit Frühstück hier zulässig ist. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wird im Geltungsbereich eine ganztägige Nutzung der Gebäude ermöglicht.

Die zur Beherbergung bereits jetzt zulässige Frühstücksbewirtung soll erweitert werden. Das gastronomische Angebot wird um ein Café für nicht motorisierte Tagestouristen erweitert. Es wird die Möglichkeit geschaffen, die gastronomische Einrichtung für Tagesgäste als Selbstbedienungscafé mit dänischen Spezialitäten zu führen. Der Gastraum wird im Zeitraum zwischen 10.30 und 17.00 Uhr für Tagestouristen geöffnet und steht in der Zeit von 17.00 – 10.00 Uhr den Beherbergungsgästen im Rahmen von Frühstück und gemütlichem Zusammensein am Abend zur Verfügung. Weiterhin soll im Bereich der Rezeption ein kleiner Shop für Souvenirs zugelassen werden, sowie eine Infostelle. Weiterhin wird im Geltungsbereich für die Übernachtungsgäste ein Fahrradverleih mit Werkstatt für Fahrräder für und von Übernachtungsgästen zugelassen.

Im Rahmen der Sondernutzung werden max. 18 Einzelveranstaltungen mit bis zu max. 50 Personen zugelassen, die im Rahmen von Gruppenveranstaltungen das Gesamtgebäude nutzen. Eine höhere Personenzahl ist nicht zulässig, da die im Bauantrag 2013 und noch herzustellende Kläranlage nur bis zu einer Personenzahl von 50 ausgelegt ist. Im Vorfeld dieser Veranstaltungen ist mit den Harzwasserwerken (Eigentümer der Zuwegung) die Freihaltung der Flächen für Belieferung der betrieblichen Anlagen der Harzwasserwerke zu klären. Für die Übernachtungsgäste stehen auf dem Grundstück ausreichend Parkflächen zur Verfügung. Für die möglichen Veranstaltungen kann ebenfalls ausreichend Parkraum auf und in der Nähe des Grundstücks bereitgestellt werden. Die Nutzung der erforderlichen Flächen ist mittels Baulast oder privatrechtlichem Vertrag zwischen den Eigentümern und den Harzwasserwerken zu regeln.



Die bisher festgesetzte II-Geschossigkeit wird beibehalten. Die Grundflächenzahl von 0,1 bleibt ebenfalls erhalten. Die festgesetzte Bebauung durch Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze wird nicht weiter geregelt. Der gesamte Plateaubereich ist als teilversiegelte Fläche mit einer Wasserdurchlässigen Schotterschicht versehen. Diese Befestigung dient der sicheren und sauberen Begehrbarkeit und soll nicht als unzulässige Versiegelung beanstandet werden. Die Teilbereiche, die als Stellplätze und Fahrwege genutzt werden, werden so hergerichtet, dass kein unbehandeltes Oberflächenwasser versickern kann. Die Hangbereiche zwischen Plateau und der Straße „Am Taternbruch“ werden als nicht bebaubare Fläche zum Schutz der vorhandenen Vegetation dargestellt. Um die Lage des Plateau, auf dem sich die Gebäude befinden, zu veranschaulichen, wird hier eine schematische unmaßstäbliche Darstellung mit Höhenlinien dargestellt.



6. Sonstiges

Wasserschutz

Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Der Bebauungsplan befindet sich im Trinkwassereinzugsgebiet der Granetalsperre, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Radau-Beileitung (Grane III d), von der über den Radaustollen als Beileitung über das Nordharzverbundsystem Wasser die Trinkwassertalsperre Granetalsperre übergeleitet wird.

Bei Bauarbeiten im Plangebiet sind im Vorfeld der Ausführungsplanung im Hinblick auf den Gewässerschutz von Grund- und Oberflächenwasser folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die an dem Vorhaben beteiligten Firmen sowie deren Subunternehmer sind darauf hinzuweisen, dass sich das Plangebiet in einem Wasserschutzgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten und entsprechend einzuweisen. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff u. ä.).
- Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass nur unbedenkliches Material zum Einsatz kommt, insbesondere bei der Verfüllung von Sondierungsbohrungen.

- Auf der Baustelle sollten Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z.B. Brand, Ölunfall) vorgehalten werden. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden- und Grundwasser-/Gewässerschutz (z.B. Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen, Dichtigkeitsprüfung, kein Einsatz von kontaminierten Geräten, etc.) zu beachten.
- Im Zusammenhang mit Betonarbeiten ist sicherzustellen, dass alkalische Wässer und Abspülungen nicht zum Abfluss in oberirdische Gewässer gelangen.
- In Schadensfällen mit Auswirkungen auf das Oberflächen- bzw. Grundwasser ist der zuständige Wasserwerksmeister unter Tel. 05322 1622-100 bzw. der Betriebsstellenleiter am Betriebshof Clausthal zu benachrichtigen. Für Störfälle außerhalb der Dienstzeit ist die Rufbereitschaft Betriebshof Clausthal, Tel. 0151 55007484 zu kontaktieren.
- Die Erd- und Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Abschwemmungen in umliegende Gewässer ausgeschlossen sind und eine Beeinträchtigung der Qualität des Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.
- Erdarbeiten sind unverzüglich einzustellen, wenn aufgrund ihres Aussehens, ihrer Konsistenz oder ihres Geruches auffällige Materialien angetroffen werden. In diesem Fall ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar einzuschalten. Bei Erdarbeiten anfallender Boden oder Materialien (z.B. Schlacken, Schlämme etc.) sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und auf keinen Fall zum weiteren Einbau für z.B. Wallanlagen, Versickerungsmulden etc. zu nutzen.
- Um im Havariefall schnelles und fachgerechtes Handeln zu ermöglichen, weisen die Harzwasserwerke auf die Erstellung eines Notfall- und Alarmplanes vor Beginn der Baumaßnahme hin. Dieser Plan ist den Harzwasserwerken vorzulegen und mit diesen abzustimmen. Der Notfall- und Alarmplan ist für alle am Bauvorhaben beteiligten Personen jederzeit zugänglich zu positionieren und enthält alle im Notfall benötigten Ansprechpartner mit Adressen und Telefonnummern.
- Im Hochwasserfall an der Radau ist das Einlaufen des zu versickernden Wassers aus der Kleinkläranlage direkt in die Radau zu verhindern (Einbau von Absperrventilen etc.).

Gewässerschutz

Fahr- und Stellflächen sind gemäß den aktuellen DWA-Regelwerken herzustellen (DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Entwurf zum Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ November 2020, DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“), damit keine direkte Versickerung der unbehandelten Oberflächenwässer in den Untergrund erfolgen kann. Nach den Regeln der Technik können die Oberflächenwässer von Fahr- und Stellflächen breitflächig diffus über die belebte Bodenzone (mind. 20 cm stark) in angrenzende Grünbereiche zur Versickerung gebracht werden. Fahr- und Stellflächen mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 können z. B. mit Rasengittersteinen mit Oberbodenauffüllung, mit Kunststoffgitterwaben mit Oberbodenauffüllungen, mit Pflasterung mit offenen/breiten Fugen mit Oberbodenauffüllungen, usw., ausgeführt werden.

Bodenschutz:

Das Plangebiet liegt im Teilgebiet 4 des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar, damit ist grundsätzlich von einer Überschreitung der nutzungs- und gefahrenbezogenen Prüfwerte der Verordnung für Blei > 200 mg/kg oder Cadmium > 2,0 mg/kg auszugehen, der Bodenaushub ist danach harztypisch belastetes Bodenmaterial. Die Verwertung des Bodenmaterials aus diesem Teilgebiet ist innerhalb der Teilgebiete 1 bis 4 zulässig. Ausgenommen sind Verwertungen auf sensiblen Flächen wie Kinderspielplätzen, Ackerbau- und Grünlandflächen.

Es ist allgemein bekannt, dass der Boden im Landkreis Goslar nahezu flächendeckend mit Schwermetallen belastet ist. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind jedoch keine schädlichen Bodenveränderungen verbunden. Die Änderung der Planung beinhaltet eine Nutzungserweiterung, die mit geringfügigen baulichen Änderungen einher geht.

Auf Grund dieser Voraussetzungen werden bei der Umsetzung der Planung die bereits im Ursprungsplan genannten Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen beachtet:

- Um Verwehungen und den direkten Bodenkontakt auszuschließen, erhalten alle nicht bebauten oder durch sonstige Befestigungen versiegelten Flächen eine geschlossene Vegetationsdecke, die durch eine entsprechende und geeignete Ansaat (z.B. Rasen) geschützt wird.
- Ein Kinderspielplatz wird nicht angelegt.
- Obst- und Gemüseanbau ist nicht vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nicht in einem erdfallgefährdeten Gebiet und auch nicht in einem Bergschadensgebiet.

Altlastenverdachtsflächen

Altlasten sind im Bereich der Änderungsfläche nicht bekannt.

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Es ist beabsichtigt, die 3-Kammer-Kläranlage durch eine biologische Kleinkläranlage zu ersetzen. Für die biologische Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Goslar erforderlich. Für den Betrieb dieser biologischen Kleinkläranlage auf dem Grundstück wurde wegen der Lage im Wasserschutzgebiet ein Gutachten angefertigt. Die Auflagen des Gutachtens werden im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine schadlose Beseitigung des Abwassers über eine Kleinkläranlage ohne Beeinträchtigung der geschützten Wassergewinnungsanlagen gewährleistet ist. Das Gutachten wurde dem Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Goslar beigelegt.

Die Stadt Bad Harzburg überträgt dann die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer entsprechend der städtischen Satzung.

Der Stadt Bad Harzburg liegt ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten vor. Der Landkreis Goslar würde die Kleinkläranlage genehmigen.

Hinweise zu Pflanzenbestandteilen bei Bodenarbeiten

Im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes war ein vergleichsweise großer Neophytenbestand (*Fallopia* sp.) bekannt. Es ist bei jeglichen Erd- und Maschinenbewegungen darauf zu achten, dass keine fortpflanzungsfähigen Pflanzenbestandteile weitergetragen werden und auf die Flächen des angrenzenden Nationalparks Harz gelangen.

Vorbeugender Brandschutz

Die in der Baugenehmigung von 2013 genehmigte Löschwasserversorgung ist zur Durchführung der Planung zwingend erforderlich und ist zeitnah umzusetzen. Eine Verlängerung der Baugenehmigung von 2013 wurde nicht beantragt, somit ist die erteilte Baugenehmigung erloschen. Die Löschwasserversorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht sichergestellt. Art und Menge sind in einem gesonderten Verfahren zu ermitteln und zu beantragen.

Bad Harzburg, den 11.05.2022



Abrahms
Bürgermeister

Bedenken und Anregungen

Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>Stadt Seesen:</u> Belange der Stadt Seesen werden von den Planungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 "Taternbruch" der Stadt Bad Harzburg nicht berührt. Seitens der Stadt Seesen werden daher keine Hinweise oder Anregungen zu der Planung vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Feuerwehr Bad Harzburg:</u> Zu diesem Objekt gibt es laut Rücksprache mit dem Brandschutzprüfer eine paar Jahre alte Baugenehmigung, der für die Löschwasserbereitstellung einen Löschteich vorsieht. Herr Heinrich wird sich das vor Ort mal ansehen. Wir glauben nicht, dass dieser Teich jemals dort angelegt worden ist.	In der Begründung unter Punkt 6 – Sonstiges ist erläutert, dass die Planung nur umgesetzt werden kann, wenn der Löschteich aus der Baugenehmigung von 2013 hergestellt wird.
<u>Avacon Netz GmbH:</u> Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Avacon.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stadtwerke Bad Harzburg:</u> Für das Grundstück besteht eine maximale Stromleistung von 30 kW zur Verfügung. Hinweis: für das Gebäude besteht keine Wasserversorgung. Sie ist aus technischen Gründen an dieser Stelle auch nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Eigentümer weiter gegeben. Es ist bekannt, dass hier keine Wasserversorgung durch die Stadtwerke erfolgen kann. Die nötige Wasserversorgung ist auf dem Grundstück sicher gestellt.
<u>LGLN, Regionaldirektion Northeim</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 09.09.2021 verwiesen. Stellungnahme vom 09.09.2021: Die Kartengrundlage ist nach dem NVermG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/-97401.html (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in	Der Hinweis wird weiterhin zur Kenntnis genommen. Abwägung der Stellungnahme vom 09.09.2021 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.de) zu enthalten. Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil	
<u>Harzwasserwerke:</u> Der angezeigte Bereich für das Planvorhaben befindet sich im TW-Einzugsgebiet der Granetalsperre, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Radaubeileitung (Grane III d) von der über den Radaustollen als Beileitung über das Nordharzverbundsystem Wasser in die TW-Talsperre Granetalsperre übergeleitet wird. Die HWW GmbH haben bereits mit Schreiben vom 16.09.2021 zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes 59/1 „Taternbruch“, Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. 3 2 (2) BauGB ihre Stellungnahme abgegeben. Nach Durchsicht der uns am 23.12.2021 übersandten und von Ihnen überarbeiteten Unterlagen möchten wir dazu erneut Stellung nehmen. In der Begründung unter Punkt 6 Sonstiges, Wasserschutz, bitten wir um die Aufnahme der Kontaktdaten des zuständigen Wasserwerksmeister als Ansprechpartner. Dem unter „Bedenken und Anregungen“ aufgeführten Beschlussvorschlag auf Seite 10 zu der Stellungnahme der HWW GmbH können wir nicht folgen. Für die Anzahl der Gäste in der Gastronomie ist dich vorgesehen, dass eine entsprechende Anzahl von Parkplätzen vorzuhalten ist. Der Parkplatz im Mündungsbereich zur B4 wird von der Stadt Bad Harzburg betrieben, Die Zufahrt ist, wie in der Abwägungstabelle beschrieben, über eine Baulast gesichert. Wir bitten Sie um Weiterleitung der Auflagen und Hinweise zum Gewässerschutz (s. unser Schreiben vom 16.09.2021) an die Planungsbüros sowie die bauausführenden Firmen.	Die nachrichtliche Übernahme, der Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes, ist auf dem Bebauungsplan vorhanden. Die Telefonnummer des Wasserwerksmeisters wird in die Begründung aufgenommen, der Name wird nicht mit in die Begründung aufgenommen. Da es sich bei den Tagesgästen nur um Personen handelt, die zu Fuß unterwegs sind, Wanderer, sind für diese Personen keine weiteren Parkplätze vorgesehen. Die Schranke am Eingang der Straße verhindert die Befahrung, so dass weitere Parkplätze nicht erforderlich werden. Die Beschreibung wird beibehalten und die Umsetzung obliegt den Eigentümern der Straße. Die Stellungnahme ist an die betreffenden Personen weitergegeben worden.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Goslar: Gegen die 1. Änd. bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis, dass gegen den B-Plan keine Bedenken bestehen wird zur

Sollte sich durch den zusätzlichen Verkehr zum Beherbergungsbetrieb im Taternbruch ergeben, dass der Verkehr im Einmündungsbereich zur B4 nicht mehr reibungslos abgewickelt werden kann und somit also die Verkehrssicherheit beeinträchtigt würde, so wären zu Lasten der Stadt Bad Harzburg unter Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verkehrssicherheit wieder herzustellen.	Kenntnis genommen. Im derzeit gültigen B-Plan ist bereits Beherbergung zulässig. Da diese nicht erweitert wird, kommt es nicht zu einer Erhöhung des bereits jetzt zulässigen Besucherverkehrs. Daher ist nicht mit einer Veränderung der Verkehrsströme zu rechnen.
<u>Telekom:</u> da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 16.09.2021 keine wesentlichen Änderungen ergeben, gilt diese weiterhin. Stellungnahme vom 16.09.2021: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten die Verkehrswege an die umfangreichen TK-Linien der Telekom anzupassen. Dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des TK-Netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Arbeiten so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung hat damit ebenfalls Bestand. Der Hinweis auf die Leitungen der Telekom wird zur Kenntnis genommen. Verkehrswege werden nicht angelegt und auch keine umfangreichen Baumaßnahmen im Plangebiet vorgenommen. Es handelt sich um Bestandsbauten. Damit sind die Leitungen nicht gefährdet.
<u>Landkreis Goslar:</u> Nach Durchsicht der überarbeiteten Planunterlagen muss ich feststellen, dass bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Taternbruch erneut die falsche Verfahrensart zur Anwendung gekommen ist. Darüber hinaus bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen o.a. Planung. Als Träger öffentlicher Belange weise weiterhin auf Probleme hinsichtlich der Verkehrlichen Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie zum vorbeugenden Brandschutz hin. Es ist insbesondere für den Investor des Vorhabens nicht zielführend, wenn unter Umständen ein Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird, der im Baugenehmigungsverfahren nur verzögert oder in Teilen nicht umgesetzt werden kann. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Planungsrecht/ Bauordnungsrecht: <u>Bebauungsplanverfahren:</u> Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB wird seitens der Gemeinde damit begründet, dass es sich lediglich um eine Ergänzung des Bebauungsplanes handelt, die Grundzüge der Planung durch die Ergänzung nicht berührt sind und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB vorliegen.	Planungsrecht/ Bauordnungsrecht: <u>Bebauungsplanverfahren:</u> Die Grundzüge der Planung - Übernachtung mit Frühstück - sind weiterhin vorhanden. Hinzu kommt lediglich die Öffnung des Frühstücksraumes als Einkiehmöglichkeit für Wanderer in Form eines Bistros mit Selbstbedienung, wie bei anderen Waldgaststätten auch. Weiterhin soll in den vorhandenen Garagen eine Fahrradwerkstatt für die Übernachtungsgäste sowie ein Fahrradverleih für die Übernachtungsgäste eingerichtet werden. Damit

• Ergänzung der Planung: Wie aus der Bezeichnung sowie aus der Begründung hervorgeht, handelt es sich bei o.a. Bebauungsplan um die 1. Änderung des Bebauungsplanes Taternbruch. Dies bedeutet, dass mit Rechtskraft der 1. Änderung nur noch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieser 1. Änderung anzuwenden sind. Bei einer Ergänzung eines Bebauungsplanes treten lediglich zusätzliche Festsetzungen zu dem bereits bestehenden Bebauungsplan hinzu. Das ist hier nicht der Fall. Somit sind mit der 1. Änderung alle öffentlichen und privaten Belange im Aufstellungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da sich die naturschutzfachlichen Belange seit Aufstellung des Urplanes im Jahr 2004 wesentlich verändert haben können und zu dem Zeitpunkt noch keine Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes bestand.	werden keine zusätzliche Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB erkannt. • Ergänzung der Planung: Im § 13 BauGB wird von Änderung oder Ergänzung gesprochen. Hier finden nicht nur Ergänzungen sondern auch geringfügige Änderungen der Planung statt, die die Grundzüge der Planung jedoch nicht berühren. Auf Grund dessen hält die Gemeinde am Planverfahren fest.
• Grundzüge der Planung: Auch wenn die Art der Nutzung „Sondergebiet Fremdenverkehr“ mit der 1. Änderung beibehalten wird, treten doch mit den textlichen Festsetzungen 1-3 derartige zulässige Nutzungen hinzu, die das Maß der zulässigen Immissionen erheblich verändern und somit zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen. Das Ziel des Ursprungsplans war in erster Linie eine Bestandswahrung der bestehenden Gebäude mit einer geänderten Nutzungsmöglichkeit im Sinne von zeitlich eingeschränkten Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstück für Wanderer bis 10 Uhr. Die neue Nutzungsplanung geht mit ihren verschiedenen Angeboten an Wanderer, Bikefahrer (mit Fahrradverleih und Werkstatt) und allgemein Touristen mit gastronomischen Angeboten, Beherbergung und Gruppenveranstaltungen weit über die moderate ursprünglich gewollte Nutzung hinaus. Hiermit sind die Grundzüge der Planung berührt.	• Grundzüge der Planung: Da die angesprochenen Tagesgäste lediglich zu Fuß unterwegs sind und dies auch bisher schon getan haben, ist hier nicht mit einer erheblichen Veränderung zu rechnen. Die Fahrradwerkstatt, -verleih sind lediglich für die Übernachtungsgäste geplant, so dass hier keine zusätzlichen Personen angesprochen werden. Die Einrichtung an sich, ist jedoch in die Planung aufzunehmen, da sie sonst nicht umsetzbar ist. Die textliche Festsetzung wird um die Angabe „für Übernachtungsgäste“ erweitert. Der Grundsatz der Planung ist weiterhin die Übernachtung mit Frühstück.
• Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB aufgeführten Schutzgüter bestehen, kann nur dargelegt werden, wenn eine Prüfung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betroffenen in direkter Umgebung vorhandenen Natura-2000-Gebiete erfolgt. Dies ist im Rahmen des Umweltberichtes darzulegen. Von der Alnus GbR wurde zwar eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die aber Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht gänzlich ausschließen kann und insgesamt unvollständig ist. Eine fundierte Abwägung im Hinblick auf den	• In § 13 BauGB wird lediglich eine Einschätzung verlangt, ob Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB aufgeführten Schutzgüter bestehen. In Buchstabe b sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete genannt. Da sich das Plangebiet innerhalb der H-Zone des LSG „Harz“ befindet, ist der Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Dieser wird durch die Verordnung in der N-Zone geschützt. Zum Schutzzweck des Nationalparks für die angrenzenden Flächen wird folgendes in die Begründung aufgenommen: die artenschutzrechtliche Prüfung wurde durch ein anerkanntes Planungsbüro durchgeführt, dass sich lokal sehr gut auskennt. Es wurde festgestellt, dass Verstöße gegen

Schutzzweck der angrenzenden Flächen des Nationalparks hat insofern nicht stattgefunden. Somit kann den Argumenten der Anwendung des § 13 BauGB nicht gefolgt werden. Es wird erneut angeregt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Taternbruch im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass gem. § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht nur unbeachtlich sind, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zum Naturschutz (s.u.). Da der Umweltbericht als Teil der Begründung komplett fehlt und in der Begründung selbst lediglich auf das Gutachten hingewiesen wird, ohne das Ergebnis des Gutachtens und die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft darzulegen, ist der Mangel beachtlich.	artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für potentiell vorkommende Arten möglich sind. Da der Planbereich keine erhebliche Ausdehnung besitzt, ist nicht mit Verstößen zu rechnen. Auf Grund der obigen Ausführungen bleibt die Gemeinde bei Ihrer Ansicht, das Planverfahren ist das Richtige für diese Änderung.
<u>Planungsrecht:</u> Aus den geplanten veränderten bzw. neuen Nutzungsvarianten ergeben sich erhebliche Regelungserfordernisse, die durch die Gemeinde in der Abwägung nicht ausreichend, fehlerhaft oder gar nicht behandelt werden:	<u>Planungsrecht:</u> Es werden keine konkreten Anhaltspunkte genannt, somit kann die Gemeinde nicht reagieren und besteht auf Ihrer Planung.
<u>Erschließung/Einstellplätze:</u> Die planaufstellende Gemeinde führt wiederholt die „derzeitige und weiterhin nicht wesentliche erhöhte“ touristische Nutzung als wenig beachtlich oder gänzlich unbeachtlich im Rahmen der Abwägung auf. Grundsätzlich ist es aber diese „touristische Situation“, die Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist und durch die verschiedenen neuen Nutzungsvarianten (Inhalt der Planung) konkretisiert wird. Der durch die wesentlich erweiterte touristische Nutzung erforderliche Regelungsbedarf hinsichtlich Erschließung und Einstellplätzen wird als unbeachtlich wegewogen, was dringend der Korrektur bedarf. Eine Zufahrtsbaulast für die Zuwegung von der B4 zum Vorhabengebiet ist vorhanden; sie entspricht aber nur dem Stand der Nutzung auf der Grundlage des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2004. Die Harzwasserwerke haben als Eigentümer ebenfalls daraufhin gewiesen, dass die bestehende Baulast nicht ausreicht und weitere Regelungen erfolgen müssen. Die Angabe der Gemeinde, dass Tagestouristen nicht mit Fahrzeugen zum Plangebiet gelangen sollen, ist eine Behauptung, die nicht nachvollziehbar ist. Die	<u>Erschließung/Einstellplätze:</u> Die touristische Nutzung wird nicht wesentlich erhöht, da es sich bei den Übernachtungsgästen max. um eine Verdopplung der bisher zulässigen Anzahl Personen handelt. Alle anderen Gäste sind nur fußläufiger Besuch (Wanderer) oder kommen mit dem hier vorbei fahrenden Bus an. Diese Vorgehensweise entspricht allen weiteren Waldgaststätten im Umkreis. Ein Stellplatzproblem gibt es nicht, da für die Übernachtungsgäste ausreichend Stellplätze auf dem Gelände vorgehalten werden können. Hierzu wird die Begründung um eine schematische Darstellung erweitert. Die Zufahrtsbaulast kann im Rahmen bilateraler Gespräche an die neue Nutzung angepasst werden. Diese Anpassung ist nicht Inhalt der Bauleitplanung. Durch die in der Einfahrt der Straße vorhandene Schranke ist eine individuelle Zufahrt nicht möglich und keine Behauptung. Da die Straße nicht zum Plangebiet gehört und durch Zufahrtsbaulast eine Nutzung geregelt ist

vielfältig geplante touristische Nutzung, die der Investor beabsichtigt, bewirkt ohne Regelung eine zu erwartende zunehmende Belastung der Zufahrtsstraße hinsichtlich des ruhenden und fließenden Verkehrs. Hier ist eine detaillierte Regelung zur Nutzung der Zufahrtsstraße zum Plangebiet im Bebauungsplan erforderlich. Ohne eine klare bauleitplanerische Regelung der Zufahrtsproblematik sowie einer Festsetzung von Einstellplätzen (Zufahrts- und Stellplatzkonzept, Nutzung der Zufahrtsstraße zum Plangebiet durch Touristen, Nutzung durch die Harzwasserwerke, die Landesforsten, Nationalpark, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge) werden diese Belange in das Bauantragsverfahren verlagert; hier kann möglicherweise festgestellt werden, dass die Regelung durch die bestehende Zufahrtsbaulast nicht ausreicht und das Vorhaben wegen einer nicht gesicherten Erschließung abschließend nicht genehmigungsfähig ist.	oder angepasst wird, ist eine Regelung im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Die Zufahrtsproblematik ist nicht im Bauleitplanverfahren zu klären. Hier wird auf den Burgberg verwiesen, wo die Gäste auch zu Fuß oder mit der Bergbahn kommen bzw. den Brocken. Da kommen die Gäste ebenfalls zu Fuß oder mit der Brockenbahn. Die Stellplätze werden, wie bereits weiter vorn erläutert in der Begründung mit einer schematischen Darstellung erläutert.
<u>Planzeichnung</u> 1. Es wird erneut angeregt, Stellplatzflächen in der Planzeichnung festzusetzen, um den ruhenden Verkehr zu regeln und zu verhindern, dass an der Erschließungsstraße geparkt wird. 2. Nebenanlagen/Außengastronomie: Der Ursprungsplan hat Nebenanlagen flächenmäßig begrenzt. Dies entsprach auch der Zielsetzung der Bestandswahrung der vorhandenen Gebäude mit einer geänderten Nutzungsmöglichkeit. Ohne eine begrenzende Festsetzung können Nebenanlagen gem. § 23 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet unbegrenzt zugelassen werden. Auch eine im Rahmen der gastronomischen Angebote zu erwartende Außenterrassennutzung (Tisch, Stühle und diverses Zubehör), die nach bisheriger Informationslage schon vorbereitet wird, widerspricht dem ursprünglichen Konzept mit Gebäudebestandswahrung und moderater Nutzungserweiterung und soll zukünftig zulässig sein. Gerade im Zusammenhang mit den geplanten Einzelveranstaltungen, die sich zusammen mit der Außenterrassennutzung zwischen Innen- und Außenflächen bewegen, ist eine immissionsschutzrechtliche Bewertung erforderlich. 3. Der gesamte Geltungsbereich ist als sonstiges Sondergebiet festgesetzt, obwohl mindestens innerhalb der Flächen, die im LSG liegen keine Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Die Ausweisung als Sondergebiet widerspricht in diesen Bereichen der Verordnung Landschaftsschutzgebiet Harz im Landkreis Goslar. Diese Flächen sind als Grünflächen festzusetzen. 4. Das Planzeichnen zur Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten	<u>Planzeichnung</u> 1. Eine Festsetzung von Stellplätzen erfolgt nicht. Eine Erläuterung hierzu findet in der Begründung schematisch statt. 2. Da die Topografie im Geltungsbereich keine ausufernde Nutzung der Flächen zulässt, wurde die Einschränkung der Nebenanlagen entfernt. Auch hier wird eine schematische Darstellung (Plan mit Höhenlinien) in der Begründung die Möglichkeiten aufzeigen. Der Rahmen der gastronomischen Angebote beschränkt sich auf Frühstück für Übernachtungsgäste und Selbstbedienungsangebote, wie bei Waldgaststätten üblich. Die Einzelveranstaltungen mit max. 50 Personen haben eher eine familiäre Größe. Selbst Hochzeiten haben mehr Gäste. Die Argumentation schließt hier weit über das Ziel hinaus. Die Gemeinde unterstützt das Nutzungskonzept des Investors und befürwortet die geringfügige Erweiterung. 3. in den Flächen, die im LSG liegen, ist die Errichtung von Nebenanlagen nicht möglich. Die südliche Fläche bildet die Zufahrt und die nördliche Fläche befindet sich am vorhandenen Hangfuß. Hier ist viel Bewuchs und keine Zuwegung vorhanden. Da die Grenze des LSG nach Aufstellung des Urplanes in die Flächen verlegt wurde, wird von der Festsetzung einer Grünfläche in diesem Bereich Abstand genommen, da die Bauleitplanung bereits vorhanden war. 4. Auch hier wurde die Festsetzung aus dem Urplan übernommen und an ihr

sind, wird üblicherweise für Verbotszonen, die sich auf gesetzliche Regelungen stützen, verwendet, wie z.B. die Bauverbotszone im Straßenrecht oder Gewässerrandstreifen. In diesem Fall soll sie offensichtlich verhindern, dass in diesem Bereich Nebenanlagen errichtet werden. Sinnvoller wäre es, die Festsetzungen vorzunehmen, die mit der Planung an dieser Stelle zulässig sein sollen, wie z.B. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Grünfläche, Wege Parkanlage, etc. Damit wären dann automatisch bauliche Anlage, die der Festsetzung widersprechen ausgeschlossen. 5. Aufgabe des Bauleitplanverfahrens ist insbesondere die Verträglichkeit der neu geplanten Nutzung mit der bestehenden umgebenden Nutzung zu betrachten. Die Planzeichnung gibt die exponierte Lage des Geltungsbereiches in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Harz, Landschaftsschutzgebiet Harz und der Radau als gesetzlich geschütztes Fließgewässerbiotop nur ansatzweise wieder. Auch die Darstellung der Höhenlinien sind aufgrund des bewegten Geländes sinnvoll. Ich gehe davon aus, dass das LGLN entsprechendes Kartenmaterial zur Verfügung stellen kann, welches den Verlauf der Radau darstellt.	wird festgehalten. 5. eine schematische Darstellung der Plangebietsfläche mit Höhenlinien (Kartenmaterial der Stadt Bad Harzburg) erfolgt in der Begründung.
Naturschutz: Gegen die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 59/1 „Taternbruch“ der Stadt Bad Harzburg bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Diese betreffen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die darauf aufbauenden Schutzmaßnahmen für den Wanderfalken. Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht in folgenden Punkten nachzubessern und zu ergänzen: 1. Die grundsätzliche Durchführung der Prüfung mit einer Abschätzung der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten aufgrund ihres Vorkommens in Messtischblättern ist nicht ausreichend und birgt die Gefahr, aktuell vorkommende, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu übersehen, die von der Planung betroffen sein könnten. Im Rahmen eines Umweltberichtes, der für einen Bebauungsplan im Normalverfahren durchgeführt wird, sind für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften die entsprechenden Kartierungen durchzuführen. Die Untersuchungen sind für Brutvögel während ihrer Brutzeit und bspw. auch für Gefäßpflanzen während der Vegetationsperiode anzusetzen. Die einmalige Geländebegehung während der Wintermonate liefert hier keine verwertbaren Ergebnisse. Eine Abstimmung des Kartierungsumfanges und der Häufigkeit der Begehungen im Rahmen eines Umweltberichtes mit meiner unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Laut Auskunft der Nationalparkverwaltung Harz nutzen besonders	Naturschutz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vom Fachbüro fachgerecht abgewogen. 1. da es sich bei der Planung um ein Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt ist diese Vorgehensweise vollkommen ausreichend. Im der Beteiligung der TöB im September wurde auf den Schutz des Wanderfalkens abgestellt. Diese Problematik ist durch das Büro untersucht worden. Die Feststellung, dass eine Gefährdung nicht vorliegt ist von der Gemeinde zur Kenntnis zu nehmen, da das Büro die fachliche Kenntnis hat. Eine nun erfolgte Ausweitung der Forderungen, die dazu auch noch mit 14 Tagen Verspätung vorgebracht werden, werden zurück gewiesen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt. Der methodische Ansatz der SAP folgt RUNGE et al. (2009). Der NLWKN hat bis dato keine qualifizierten Empfehlungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung veröffentlicht. Veröffentlichungen anderer Fachbehörden für Naturschutz (z. B. LANUV NRW 2013, Eisenbahn-Bundesamt 2012) und der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG sehen eine ausreichende Ermittlung und

geschützte Arten wie Wasserramsel und Gebirgsstelze an das Plangebiet angrenzende Fließgewässerabschnitte des gesetzlich geschützten Biotopes Radau als Bruthabitat. Ebenso wird auf das Vorkommen der nach BNatSchG streng geschützten Art Schwarzstorch entlang der Radau hingewiesen, die das Fließgewässer als Nahrungsstätte nutzt.	Bestandsaufnahme als Voraussetzung für die Prüfung der Artenschutzbelange voraus. Dies verpflichtet jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe. „Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab“ (LANUV NRW 2013). „Bei kleinen Vorhaben [...] kann eine Potenzialanalyse, also eine Bewertung der Lebensraumseignung, nach Erfahrungen ausreichend sein“ (Eisenbahn-Bundesamt 2012). Der in der SAP gewählte Untersuchungsumfang ist daher angemessen.
2. Die für den Wanderfalken angenommenen Populationsgrößen und der damit verbundene Bezugsraum (ganz Niedersachsen und Bremen) sind veraltet und zu groß angesetzt. Die Projektgruppe Wanderfalkenschutz (Prochnow, Ahrens und Brombach 2021) veröffentlicht in ihrem Jahresbericht stets aktuelle Zahlen zu Wanderfalkenvorkommen in Südniedersachsen; im Jahr 2021 sind für den Bereich Westharz 13 Brutpaare festgestellt worden. Zudem hat lt. Bericht der Projektgruppe der Wanderfalken im Steinbruch Taternbruch im Jahr 2021 zunächst gebrütet, dann aber sein Brutgeschehen aufgegeben. Die Gründe sind zwar unklar, dies widerspricht jedoch der Aussage des Gutachtens, der Wanderfalk im Steinbruch würde unauffällig und erfolgreich brüten.	2. Die Bezugsgröße kann im Gutachten angepasst werden. Die SAP prüft nicht die Betroffenheit einer niedersächsischen Population. Kap. 4.4.2 stellt unter der Nr. 1 bis Nr. 3 sowie in Abb. 5 vollumfänglich auf den Brutplatz vor Ort ab und stellt eine planungsbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit des Brutplatzes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus. Im Bericht von Prochnow, Ahrens und Brombach (2021) finden sich entgegen der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde keine Aussagen zum Brutplatz „Taternbruch“. Der Bericht dokumentiert jedoch einen zunehmenden Bruterfolg in Steinbrüchen. Die Störung der Brut im Jahr 2021 kann nicht von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich erfolgt sein. Da diese Nutzung noch nicht durchgeführt wird. Es ist also nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Problem der Planung unterstellt wird. Weiterhin ist festzustellen, dass Wanderfalken auch in Siedlungsgebieten Brutstätten haben. Hier ist eine wesentlich höhere Immissionsbelastung vorhanden.
3. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist es von hoher Bedeutung, den Brutstandort für den Wanderfalken aufrecht zu erhalten. Daher ist eine Beschränkung der Schallimmissionen mit dem Ziel des Wanderfalkenschutzes zwingend erforderlich. Es werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen jedoch keine Aussagen getroffen, wie der Lärmschutz im Rahmen des Betriebes umgesetzt werden soll. In einem vergleichbaren Schallgutachten für einen Bebauungsplan der Stadt Braunlage wird eine Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz herangezogen, nach denen eine ruhige Außengaststätte bereits Lärmimmissionen von mind. 60 dB(A) erzeugt. Aufgrund dessen sind die in den textlichen Festsetzungen festgesetzten	3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung von Schallpegeln ist in Bebauungsplänen üblich. Die Begrenzung des Schalls auf maximal 65 dB berücksichtigt den in der Untersuchung des Bayerischen Landesamtes veröffentlichten Lärmpegel. Die SAP schließt jedoch auch bei einem Lärmpegel von 90 dB, bei dem eine Waldgaststätte kaum noch zu betreiben ist, eine erhebliche Betroffenheit des Brutplatzes aus. Planung und Umsetzung von Maßnahmen des Lärmschutzes erfolgen auf der Ebene der Baugenehmigung. Die Überwachung von Festsetzungen in Bebauungsplänen obliegt nicht der Bauleitplanung, sondern der Bauaufsicht im Zuge der Prüfung der Einhaltung der erteilten Genehmigungen. Verstöße werden nach geltendem Bauordnungsrecht sanktioniert. Weitere

Lärmgrenzen von 45 bzw. 35 dB (A) voraussichtlich nicht einzuhalten. Zudem ist nicht begründet, wie diese Lärmpegel gemessen und kontrolliert werden, sowie welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn diese nicht eingehalten werden. Die bisherigen Maßnahmen zur Begrenzungen der Schallimmissionen werden als nicht ausreichend erachtet. Weitere Maßnahmen und Kontrollmöglichkeiten (z.B. Regelungen / Einschränkungen im Bereich der Außengastronomie und der Veranstaltungen) sind im Rahmen eines Umweltberichtes zu erarbeiten. 4. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung lässt das Thema Sichtschutz bezüglich des Wanderfalken komplett außen vor. Es sind Maßnahmen zu erarbeiten, wie der Wander-falke vor Störung durch Beobachtung von Gästen geschützt wird. Dies kann beispielsweise durch eine Anpflanzung mindestens 2m hoher Sträucher entlang der Plangebietsgrenze Richtung Steinbruch erfolgen. Der Bewuchs der dem Plangebiet gegenüberliegenden Erhebung scheint im Moment vital, wird jedoch in den nächsten Jahren durch Borkenkäferkalamität gefährdet sein und nicht mehr den Sichtschutz bieten, der im Moment vorhanden ist. 5. Zum Schutz von Insekten sollten für Außenbeleuchtungen ausschließlich insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen verwendet werden. Die Leuchten sind möglichst niedrig anzubringen, um weite Abstrahlungen in die Umgebung zu vermeiden. Empfehlenswert sind Lampen, die nach unten hin offen und nach oben und zu den Seiten abgeschirmt sind (sogenannte Full-Cut-Off Lampen). Es sollten vollständig abgeschlossene Lampengehäuse verwendet werden, um das Eindringen von Insekten zu vermeiden. Da das Plangebiet von Waldfläche umgeben ist, werden insbesondere Tiergruppen wie Fledermäuse durch eine nächtliche, dauerhafte Außenbeleuchtung beeinträchtigt. Auf eine permanente nächtliche Dauerbeleuchtung sollte verzichtet werden. Hierfür bietet sich der Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern an. Die Anzahl der Lampen und Leuchtstärken sollte auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden. Ich rege an, entsprechende textliche Festsetzungen in der Planzeichnung zu ergänzen. <u>Planzeichnung:</u> Die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Flächen des LSG sind als	Festsetzungen sind daher nicht zu treffen. 4. Da sich zwischen der Nutzung im Geltungsbereich und dem Brutbereich des Falken eine landschaftliche Erhöhung mit aufstehendem Wald befindet, ist eine Sichtbeziehung nicht gegeben. Diese Feststellung beruht auf Ortskenntnis. Im Rahmen einer SAP sind nur solche Wirkfaktoren zu prüfen, von denen nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass sie von erheblicher Relevanz sein können. Dass ein Wanderfalke sich in seinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt fühlt, sofern er mit einem Fernglas beobachtet wird, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. 5. Der Hinweis zur Außenbeleuchtung zum Schutz von Insekten wird zur Kenntnis genommen und die textlichen Festsetzungen um diesen Punkt erweitert. Nr. 5: Im Außenbereich des Plangebiets ist die dauerhaft installierte Beleuchtung qualitativ und quantitativ auf ein Minimum zu begrenzen. Es sind ausschließlich LED-Lampen mit warmweißer Lichtfarbe (2700-3000 Kelvin) zu installieren, die nachweislich kein Licht über die Horizontale abstrahlen. Nr. 6: Während der nach Nr. 3 zulässigen Einzelveranstaltungen ist zusätzliches Licht im Außenbereich qualitativ und quantitativ auf ein Minimum zu begrenzen. Es sind möglichst LED-Lampen mit warmweißer Lichtfarbe (2700-3000 Kelvin) zu installieren, die nachweislich kein Licht über die Horizontale abstrahlen. <u>Planzeichnung:</u> Eine Korrektur findet nicht statt, da die Grenze des LSG nach erfolgt
--	--

Sondergebiet festgesetzt. Dies ist zu korrigieren, sodass nicht der Eindruck entsteht, im Bereich des LSG könnten Nebenanlagen o.ä. errichtet werden. Dieser Bereich ist von Bebauung freizuhalten und der Nutzung entsprechend als Grünfläche auszuweisen. Laut textlicher Festsetzung ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Die Flächen sind in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 13.2.2 PlanzV festzusetzen, da die Einhaltung der Festsetzung in den Folgejahren sonst nicht kontrollierbar ist. Aufgrund meiner Anregung im ersten Verfahrensschritt sollen laut Abwägungstabelle (S. 16) Arten und Pflanzlisten der zu pflanzenden Sträucher in der Textlichen Festsetzung Nr. 6 (vorher 5) ergänzt werden. Dies ist nicht erfolgt. Die Planzeichnung ist entsprechend zu ergänzen. Aufgrund der umfassenden Nutzungsweiterung und der nicht ausreichenden Untersuchung der Umweltauswirkungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird weiterhin die dringende Anregung ausgesprochen, den Bebauungsplan im Normalverfahren aufzustellen und einen Umweltbericht anzufertigen. Hier verweise ich auf die Stellungnahme zum Planungsrecht (s.o.).	Sondergebietsplanung in den Geltungsbereich verlegt wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird jedoch nicht überarbeitet. Die textliche Festsetzung ist ausreichend. Die textl. Festsetzung wird um den Zusatz <i>standortgerechte, standortheimische Arten von Sträuchern aus gesicherter Herkunft</i> erweitert. Dabei handelt es sich dann um eine textliche Korrektur. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. (s.o.)
Gewässerschutz: - Wasserschutzgebiet Granetalsperre Zone III: Der Plangeltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Granetalsperre (Radauüberleitung; Zone III). Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten bzw. zu beachten. Bestimmte Handlungen und Maßnahmen sind demnach nur beschränkt zulässig oder verboten. Die nachrichtliche Übernahme der Schutzzone in der Planzeichnung bitte ich ebenso deutlich hervorzuheben wie die Übernahme der Bodenplangeltungsgebietsverordnung. Ich bitte um Ergänzung des Hinweises, dass entsprechende Maßnahmen zu beachten sind. - Ver- und Entsorgung: Die beabsichtigte Durchführung von Großveranstaltungen setzt voraus, dass eine entsprechend ausreichende und anforderungsgerechte Erschließung des Grundstücks im Wasserschutzgebiet vorgehalten wird. Dies gilt insbesondere für die dezentral geplante Wasserversorgung (Brunnen) und Abwasserbeseitigung, für die entsprechend dimensionierte Anlagen im Wasserschutzgebiet erst noch zu errichten und zu betreiben sind. Diese bedürfen noch meiner wasserrechtlichen Zulassung. Ob sie Veranstaltungen tatsächlich mit einer Zahl von max. 50 Personen ermöglichen, die lt. Bebauungsplan zulässig sein sollen, ist erschließungstechnisch folglich noch nicht bestätigt. Eine Kleinkläranlage zur	Gewässerschutz: - Wasserschutzgebiet Granetalsperre Zone III: Die Anpassung der Schriftgröße wird durchgeführt. - Ver- und Entsorgung: 50 Personen sind für eine Großveranstaltung eine sehr geringe Zahl. Hier handelt es sich um eine größere Familienfeier. Die Ver- und Entsorgung ist grundsätzlich im Bauleitplanverfahren geklärt worden. Die genaue Ausgestaltung erfolgt in wasserrechtlichen Verfahren, die im Nachgang erfolgen.

Beseitigung anfallenden häuslichen Schmutzwassers „für eine Personenanzahl von 50“ ist jedenfalls – abweichend von den Ausführungen unter 5. der Begründung – weder vor Ort vorhanden noch schon genehmigt, sondern befindet sich in einer vorbereitenden Planungsphase. Ähnliches gilt für die Nutzung des Brunnens. Im Hinblick auf die, laut textlicher Festsetzung, zulässigen Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen ist daher vor Satzungsbeschluss die gesicherte Erschließung oder zumindest die Aussage, dass diese baulich und technisch möglich ist, noch nachzuweisen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Sondernutzungen neben bzw. zusätzlich zu Betriebsinhaber-/ Betriebsleiterwohnung, Personal, Übernachtungsgästen und sonst vorgehaltenen Gastronomieplätzen o.ä. zu berücksichtigen sind. - Radau: Mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse wird zudem angeregt, zur Sicherung des Gewässerrandstreifens der unmittelbar angrenzend verlaufenden Radau – Gewässer III. Ordnung – einen Schutzstreifen von 3 m - von der (Steil-) Böschungsoberkante aus gemessen - auch bauplanungsrechtlich sichtbar auszuweisen und in die Planzeichnung entsprechend § 58 NWG i.V.m. § 38 WHG zu übernehmen. Diesbezüglich verweise ich auf Ziffer 5 der Ausführungen zur Planzeichnung auf Seite 3 dieser Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird in der Begründung überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis wird jedoch in einem nachfolgenden Verfahren erbracht. - Radau Die Böschung zur Radau ist Bestandteil des LSG „Harz“. Eine zusätzliche Festsetzung eines Abstandes wird hier nicht vorgenommen.
Waldrecht: Die Kohlebornstraße ist eine der Haupteerschließungsstraßen für die umgebenden Waldflächen des Forstamtes Clausthal-Zellerfeld und der Nationalparkverwaltung. Durch die geplante Änderung der touristischen Nutzung ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches nicht zu einer Einschränkung der Befahrbarkeit und Zuwegung führen darf. Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.	Waldrecht: Da sich im Zufahrtbereich eine Schranke befindet, ist kein erhöhtes bzw. gar kein Verkehrsaufkommen zu erwarten. Der vorhandene Verkehr (HWW, NLP, Eigentümer der anliegenden Gebäude, KVG) ist vertraglich mit den Eigentümern der Straße zu regeln.
Straßenverkehr: Nach der Ausführung der durch die Planung vorgesehenen touristischen Nutzung des in Frage stehenden Bereiches am Taternbruch, kann es je nach Auslastung (insbesondere bei Veranstaltungen) durchaus zu Auswirkungen auf die B 4 kommen. Hier sind z. B. ein erhöhtes Aufkommen von abbiegenden Fahrzeugen von der B 4 sowie ausfahrenden Fahrzeugen aus Richtung Taternbruch auf die B 4 zu nennen. Dies erfordert ggf. Maßnahmen für die B 4. Ich verweise insoweit auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar. Zudem könnte es auch Schwierigkeiten aufgrund nicht ausreichenden Parkraums geben.	Straßenverkehr Bei Veranstaltungen mit max. 50 Personen und einer Intensität von max!!! 18 Tagen im Jahr (365) ist nicht mit einem wesentlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die weiterbedingten Verkehrsströme (schönes Winterwetter) sind hier wesentlich größer.
Vorbeugender Brandschutz:	Vorbeugender Brandschutz:

Entgegen der Aussagen in der Begründung, dass die notwendige Löschwasserversorgung der Baugenehmigung aus dem Jahr 2013 zwingend erforderlich ist, wird aus Sicht des Brandschutzes auf folgendes hingewiesen: Eine Verlängerung der Baugenehmigung von 2013 wurde nicht beantragt, somit ist die erteilte Baugenehmigung erloschen. Die Löschwasserversorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht sichergestellt. Art und Menge sind in einem gesonderten Verfahren zu ermitteln und zu beantragen. Bei einem Ortstermin am 21.12.2021 wurde vom Brandschutzprüfer festgestellt, dass auf Grundlage der mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes geplanten, zulässigen Nutzung höhere Anforderungen zu stellen sind als im Zuge des Antragsverfahrens 2013.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung überarbeitet.
Nationalparkverwaltung: 1. In Kapitel 3 „Bestehender Rechtszustand“ der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Taternbruch“ (Begründung der erneuten Auslegung) heißt es, dass „die Änderung kein Vorhaben vorbereitet, welches die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich zieht und durch das artenschutzrechtliche Gutachten nachgewiesen werden konnte, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegeben sind [und demnach] § 13 BauGB [„Vereinfachtes Verfahren“] angewendet werden [kann].“ Bereits in meiner Stellungnahme vom 17.09.2021 habe ich unter Punkt 3) a. darauf hingewiesen, dass zu den unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltschutzgütern neben den Auswirkungen auf Tiere u. a. auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete des Bundesnaturschutzgesetzes zählen. Die unmittelbar angrenzenden Flächen des Nationalparks Harz sind Bestandteil der Natura 2000-Gebietskategorie (FFH-Gebiet 4129-203 „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ sowie Vogelschutzgebiet 4229-402 „Nationalpark Harz“). Die vorliegende Studie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) als Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 59/1 „Taternbruch“ der Stadt Bad Harzburg kommt in Kapitel 4.12 („Fazit“) zum Ergebnis, dass „Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände [für potenziell im Plangebiet und seinem näheren Umfeld vorkommende europäische Vogelarten] möglich sind.“ Gleichzeitig wird in Kapitel 3 („Methodik der Erfassung und Bewertung“) erläutert, dass im „Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB [...] weder faunistische noch floristische Untersuchungen zu einzelnen Artengruppen der besonders geschützten Arten veranlasst [wurden]. In Kapitel 3.2.1 („Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums“) heißt es weiterhin: „Da für keine Artengruppe faunistische oder floristische Untersuchungen beauftragt wurden, erfolgte bei allen relevanten Arten die Sichtung aktueller Verbreitungskarten auf Ebene von Messtischblättern (TK25).“ Hier besteht aus	Es hier nochmals darauf hingewiesen, dass im erneuten Verfahren der Auslegung ist lediglich auf geänderte Sachverhalten einzugehen. 1. Im Punkt bestehender Rechtszustand hat sich nichts geändert. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 59/1 hat die Stadt Bad Harzburg ein „Screening“ mit dem Ergebnis durchgeführt, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegeben sind. Im Zuge dieses Screenings wurde der Kanon der Schutzgüter vollständig geprüft, so auch eine Möglichkeit der Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes DE 4129-203. Nr. 145 „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ und des EU-Vogelschutzgebietes DE 4229-402 Nr. V 53 „Nationalpark Harz“ Die Studie zur artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP, ALNUS 2021) wurde seitens der Stadt Bad Harzburg als freiwillige Leistung beauftragt, um auf die im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan vorgetragenen Bedenken angemessen zu reagieren. Die seitens des Gutachterbüros gewählte Methodik entspricht der einschlägigen Rechtsprechung, indem sie alle in Niedersachsen nachgewiesenen, nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Arten prüft. Unter Berücksichtigung der von dem Gutachterbüro empfohlenen Schutzmaßnahmen, bestätigt die SAP das Screening der Stadtverwaltung Bad Harzburg, so dass an dem vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB festgehalten werden kann Der methodische Ansatz der SAP folgt RUNGE et al. (2009). Der NLWK hat bis dato keine qualifizierten Empfehlungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung veröffentlicht.

Sicht der NLPV das Risiko, dass ggf. von der Planung betroffene, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten außer Acht gelassen werden. Aus den vorgenannten Gründen lässt sich das Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter nicht hinreichend ausschließen, ohne dass dafür entsprechende Kartierungen durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dargestellt wurden. In die-sem Zusammenhang ist auch das angewandte „vereinfachte Verfahren“ nach § 13 BauGB zu beanstanden. 2. In Kapitel 5 („Inhalt der Planung“) der Begründung der erneuten Auslegung wird nach wie vor nicht näher darauf eingegangen, ob die im Rahmen der Sondernutzung zugelassenen Einzelveranstaltungen ausschließlich im Innen- oder auch im Außenbereich stattfinden dürfen. Ich verweise an dieser Stelle nochmals auf Punkt 3) a. meiner Stellungnahme vom 17.09.2021. Auch wenn die maximale Teilnehmerzahl der möglichen 18 Einzelveranstaltungen auf max. 50 statt auf max. 100 Personen beschränkt wird, ist im Falle einer Außenveranstaltung – zumindest zeitweilig – von einer wesentlichen Veränderung der Lärmimmission und im Falle der Intensivierung der Außenbeleuchtung auch von einer wesentlichen Veränderung der Lichtimmissionen im Einwirkungsbereich der unmittelbar angrenzenden Waldflächen des Nationalparks Harz auszugehen. 3. um negative Auswirkungen störender Lichtimmissionen insbesondere auf die Artengruppen der Insekten, Vögel und Fledermäuse soweit wie möglich zu minimieren, sollten im Außenbereich keine Lichtquellen mit hohen Anteilen im kurzwelligen blauen und ultravioletten Spektralbereich (z. B. Quecksilberdampfampfen) verwendet werden. Stattdessen sollte im Bedarfs-fall grundsätzlich eine immissionsarme Beleuchtung (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, deren Strahlung überwiegend im langwelligen Bereich liegt) verwendet werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Nationalpark sollte kein zeitlich veränderliches sowie intensiv farbiges Licht, keine selbststrahlenden Licht-, Wechsel- und Videowerbeanlagen, keine Himmels-strahler (Skybeamer) oder Außenlaser und keine baulichen Anlagen, die eine Beschallung im Außenbereich zulassen, installiert werden. Etwaige Lichtimmissionen einer erforderlichen Außenbeleuchtung sollten durch konstruktive Sichtschutzmaßnahmen an den Fassaden oder Leuchten minimiert werden (nach außen abgeschirmte Beleuchtung).	Veröffentlichungen anderer Fachbehörden für Naturschutz (z. B. LANUV NRW 2013, Eisenbahn-Bundesamt 2012) und der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG sehen eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme als Voraussetzung für die Prüfung der Artenschutzbelange voraus. Dies verpflichtet jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe: „Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab“ (LANUV NRW 2013). „Bei kleinen Vorhaben [...] kann eine Potenzialanalyse, also eine Bewertung der Lebensraumeignung, nach Erfahrungen ausreichend sein“ (Eisenbahn-Bundesamt 2012). Der in der SAP gewählte Untersuchungsumfang ist daher angemessen. 2. Unabhängig der Frage, ob eine Veranstaltung innerhalb oder außerhalb von Gebäuden stattfindet, beschränkt die Nr. 4 der textlichen Festsetzungen des B-Plans Lärmimmissionen auf ein Maß, dass den Immissionsrichtwerten für Kurgebiete zu Grunde liegt.
	3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leider ist ein Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere der im Entwurf vorliegende § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) noch nicht in Kraft getreten und eine einschlägige Rechtsverordnung noch nicht erarbeitet. Folgende Festsetzungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen: Nr. 5: Im Außenbereich des Plangebiets ist die dauerhaft installierte Beleuchtung qualitativ und quantitativ auf ein Minimum zu begrenzen. Es sind ausschließlich LED-Lampen mit warmweißer Lichtfarbe (2700-3000 Kelvin) zu installieren, die nachweislich kein Licht über die Horizontale abstrahlen. Nr. 6: Während der nach Nr. 3 zulässigen Einzelveranstaltungen ist zusätzliches Licht im Außenbereich qualitativ und quantitativ auf ein Minimum zu begrenzen. Es sind möglichst LED-Lampen mit warmweißer Lichtfarbe (2700-3000 Kelvin) zu installieren, die nachweislich kein Licht über die

4. Im Zusammenhang mit den bis zu 18 Einzelveranstaltungen im Rahmen der Sondernutzung stellt sich des Weiteren die Frage, ob für diese die gleichen Zeiten gelten, wie für den Gastronomiebetrieb. 5. Zur bereits in meiner Stellungnahme vom 17.09.2021 beanstandeten Parksituation wird in der Begründung der erneuten Auslegung („Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange“, S. 13) angemerkt, dass die Bedenken zur Kenntnis genommen werden. In den nachfolgenden Erläuterungen, in den textlichen Festsetzungen und in der zeichnerischen Darstellung wird jedoch nach wie vor nicht auf konkrete Regelungen der zu erwartenden Parksituation eingegangen. Die Angabe, dass aufgrund der Installation einer Schranke nicht mit einem erhöhten Fahrgastaufkommen bzw. mit zugeparkten Waldwegen zu rechnen ist, kann aus Sicht der NLPV angesichts der geplanten Veranstaltungen in der vorgesehenen Größenordnung nicht nachvollzogen werden. Ein geeignetes Park- und Stellplatzkonzept fehlt weiterhin. Auch ist damit zu rechnen, dass die vorgesehene Schranke im Zufahrtsbereich des Bebauungsplangebiets den regelmäßigen Busverkehr, den Betriebsverkehr des Forstamtes, der Harzwasserwerke und der NLPV sowie ggf. notwendige Rettungseinsätze beeinträchtigen wird.	<i>Horizontale abstrahlen.</i> 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung Nr. 3 wird wie folgt ergänzt: <i>Für diese ist ein Bewirtschaftung zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.</i> 5. Von der Eigentümerin der Straße (Harzwasserwerke GmbH = HWW) wurde die Errichtung einer Schranke vorgenommen. Die HWW hat hinsichtlich Ihres Betriebsverkehrs keine Bedenken bezüglich der Schranke. Somit ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten. Der Vermeidung eines unregelmäßigen Verkehrsaufkommens auf der Straße wird Vorrang vor den Interessen der anderen Nutzer der Straße, wie Niedersächsischen Landesforsten, der Nationalparkverwaltung und der Stadtwerke Bad Harzburg, barrierefrei den Wald zu befahren, eingeräumt. Forstschranken sind in vielen Bereichen der Landesforsten und des Nationalparks üblich, ohne dass hierdurch das Rettungswesen erheblich beeinträchtigt wird.
6. In Kapitel 4.4.1 („Vögel allgemein“, S. 9ff) der Studie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) als Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr 59/1 „Taternbruch“ der Stadt Bad Harzburg heißt es: „Ausgeschlossen werden: [...] Arten, die im WR der Planung keinen geeigneten Lebensraum finden, hierzu zählen z. B. sämtliche Arten von Wasservögeln. Das Plangebiet und sein näheres Umfeld sind in Anlehnung an THEUNERT (2015a) durch die Lebensräume „Wälder“, „Gehölze“, „Fließgewässer“, „Felsbiotope“, „Gebäude“ geprägt, [...] Dieser Argumentation kann aus Sicht der NLPV Harz nicht gefolgt werden. Fließgewässerarten wie Wasseramsel und Gebirgsstelze finden als Fließgewässerarten im Bereich der Radau durchaus geeignete Lebensraumstrukturen vor. Brutplätze beider Arten wurden in den vergangenen Jahren entlang des südlich an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Fließgewässerabschnittes nachgewiesen. Als weitere Vogelarten nutzen Graureiher und Schwarzstorch die Radau als Nahrungsgewässer. Gerade in den Sommermonaten ist infolge der beabsichtigten Nutzungsänderung von einer u. U. deutlich höheren Frequenzierung des nahegelegenen Fließgewässers durch Personen und mitgeführte Hunde auszugehen, weshalb ein erhöhtes Störungspotenzial der vorgenannten Arten nicht auszuschließen ist.	6. Die SAP definiert „unglücklich“ „Wasservögel“ als eine Gruppe von Vögeln, die hinsichtlich ihrer Vermehrungs- und Ruhehabitate unmittelbar an <u>Stillegewässer</u> gebunden ist. Dieses sind z. B. die meisten Arten von Enten und Gänsen. Nachfolgend benennt die SAP als prüfrelevant den Lebensraum „Fließgewässer“ und berücksichtigt so auch die vier durch die Nationalparkverwaltung benannten Arten. Eine Betroffenheit von Graureiher und Schwarzstorch wird in der SAP vollständig ausgeschlossen, da diese Arten mit großen Raumanprüchen sind, deren Bruthabitat nicht in dem Abschnitt der Radau liegen und deren Nahrungshabitat an einer Vielzahl von Fließgewässern des Harzes liegen. Der Argumentation bezüglich einer wesentlich höheren Besucherfrequenz kann nicht gefolgt werden. Die Gäste aus dem Geltungsbereich stellen einen zu vernachlässigenden Mehranteil an Besuchern dar. Der Hauptanteil ist bereits jetzt schon, vor Beginn der neuen Nutzung im Tal unterwegs. Die Errichtung eines kleinen Café-Betriebs hat nicht die Anziehungskraft eines „Baumwipfelpfads“ oder einer „Baumschwebbahn“. Aufgrund des örtlichen Reliefs ist nicht zu erwarten, dass eine signifikante Anzahl an Kindern die Radau im Kontakt zum Café als Spielplatz erschließt und so Brutplätze der

7. Unter Punkt 6. Der textlichen Festsetzung zum B-Plan heißt es: „Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind mind. 20 standortgerechte Sträucher zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.“ Hierzu ist anzumerken, dass in einem solch naturnahen Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum Nationalpark vor dem Hintergrund der Problematik invasiver Arten nur standortgerechte einheimische Sträucher gepflanzt werden dürfen.	Wasseramsel und der Gebirgsstelze gefährdet werden. 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt umformuliert: <i>standortgerechte, standortheimische Arten von Sträuchern aus gesicherter Herkunft.</i>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: <i>Nachbergbau Themengebiet Grubenurrisse Altbergbau</i> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen ect. Ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken und Anregungen

Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.